

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Kantonsplanung
SÜL-Verfahren 202
Nydegggasse 11/13
3011 Bern

MEIRINGEN



Geschäftsleitung

Juck Egli, Verwaltungsleiter, juck.egli@meiringen.ch, Telefon 033 972 45 41

19. Dezember 2025

Mitwirkungseingabe der Einwohnergemeinde Meiringen betreffend die Festsetzung des Planungskorridors in Sachen «Leitungszug Mettlen – Innertkirchen» im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL); Objektblatt Nr. 202

Sehr geehrte Damen und Herren

Innert der Frist (bis am 22. Dezember 2025) nehmen wir als betroffene Standortgemeinde gerne im Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren wie folgt zur geplanten Anpassung des Sachplans Übertragungsleitungen (nachfolgend: SÜL) Stellung:

I. Ausgangslage

Das Ausbauvorhaben des Leitungszuges Mettlen – Innertkirchen wurde gemäss den Ausführungen im Erläuterungsbericht am 12. April 2001 vom Bundesrat als Objektblatt Nr. 202 in den SÜL (Koordinationsstand Vororientierung) aufgenommen.¹ Nunmehr soll das Vorhaben nach Art. 15 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000² im Koordinationsstand Festsetzung in den SÜL aufgenommen werden.

Die vorgesehene Anpassung des SÜL, Objektblatt Nr. 202, bezweckt somit die Schaffung einer (genügenden) sachplanerischen Grundlage für das Ausbauvorhaben des Leitungszuges Mettlen – Innertkirchen.

Der neu ausgeschiedene Korridor auf der Karte 3 von 3 (SÜL 202 Mettlen – Innertkirchen) soll dabei in der Nähe zum bestehenden Siedlungsgebiet der Einwohnergemeinde Meiringen festgesetzt werden. Das betrifft im Wesentlichen das Gebiet «Hälteli» und die Gebiete «Hüsenbächli / Mätteleni / Bietli».

Das laufende Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren betrifft die erforderlichen Anpassungen des SÜL, Objektblatt Nr. 202. Nicht Gegenstand des Sachplangeschäfts ist das konkrete Ausbauvorhaben. Dieses bildet dann Gegenstand des nachgelagerten Plangenehmigungsverfahrens.

¹ Erläuternder Bericht zum Objektblatt Nr. 202 (Stand: Entwurf für das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren), S. 9.

² RPV; SR 700.1.

II. Rechtliches

Nach Art. 15e des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902³ müssen Vorhaben, die eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher betreffen und die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, in einem Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979⁴ festgesetzt werden.

Mit der nun anstehenden Anpassung des Objektblatts Nr. 202 soll für das Ausbauvorhaben des Leitungszuges Mettlen – Innertkirchen ein Wechsel bezüglich des Koordinationsstandes erfolgen. Damit bringt das Bundesamt für Energie (nachfolgend: BFE) zum Ausdruck, dass aus seiner Sicht die raumwirksamen Tätigkeiten, die wegen des Vorhabens zu berücksichtigen sind, aufeinander abgestimmt sind (Art. 15 Abs. 1 RPV i.V.m. Art. 5 Abs. 2 RPV).

Gemäss Art. 3 RPV müssen die zuständigen Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben die betroffenen Interessen gegeneinander abwägen, indem sie die betroffenen Interessen ermitteln, alsdann sind diese Interessen zu beurteilen (dabei müssen insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen werden) und schliesslich müssen diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigt werden.

Nebst der Ermittlung, der Beurteilung und der Abwägung der betroffenen Interessen sind im Rahmen der Interessenabwägung stets auch Alternativen zu prüfen.⁵

In den nachstehenden Ausführungen wird, sofern nötig, noch auf weitere rechtliche Grundlagen eingegangen.

III. Einordnung

1. Im Allgemeinen

Die Einwohnergemeinde Meiringen bestreitet das öffentliche Interesse und den Bedarf an einer raumplanungsrechtlichen Sicherung für eine umfassende und ausreichende Netzsicherheit nicht.

Sie bestreitet jedoch, dass im Rahmen der raumplanungsrechtlich erforderlichen Interessenabwägung die betroffenen Interessen sachgerecht ermittelt und v.a. sachgerecht beurteilt wurden (dazu Ziff. III, Nr. 2 hiernach). Dass ohne ordnungsgemässe Beurteilung und Gewichtung der betroffenen Interessen auch keine ordnungsgemässe Abwägung vorgenommen worden ist, ist sachgegeben.

Ferner bestreitet die Gemeinde, dass innerhalb des nun ausgeschiedenen Korridors auf der Karte 3 von 3 (SÜL 202 Mettlen – Innertkirchen) eine rechtsgenügende Prüfung von möglichen Alternativen stattgefunden hat (dazu Ziff. III, Nr. 3 hiernach).

Nach Auffassung der Einwohnergemeinde Meiringen sind also im Konkreten die raumwirksamen Tätigkeiten, die wegen des Vorhabens zu berücksichtigen sind, nicht nach raumplanungsrechtlichen Vorgaben aufeinander abgestimmt worden. Demzufolge kann derzeit kein Wechsel bezüglich des Koordinationsstandes vorgenommen werden.

2. Zur fehlerhaften Ermittlung der betroffenen Interessen

2.1. Im Allgemeinen

Im Erläuterungsbericht wird die Interessenabwägung v.a. ab S. 22 vorgenommen. Zuerst erfolgt eine Herleitung des Bedarfs und dann eine Einordnung der Wirtschaftlichkeit. Diese zwei Herleitungen werden grundsätzlich seitens der Einwohnergemeinde Meiringen nicht bestritten.

³ Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0.

⁴ RPG; SR 700.

⁵ Statt vieler: BGer 1C_205/2022 vom 17. Juni 2024 E. 3.1; dazu auch: PIERRE TSCHANNEN, in: Praxiskommentar RPG, Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, 2019, Art. 3 N. 21.

Ab S. 23 werden dann die Schutzkriterien aufgeführt. Bezüglich der dort aufgeführten Kriterien erfolgt nachstehend eine Würdigung und es wird dargetan, weshalb die Interessenabwägung fehlerhaft und daher auch unrechtmässig ist.

2.2. Kriterium Raumentwicklung

Im Unterkapitel Nr. 9.1.2 «Siedlungsraum schützen» wird ausgeführt, dass der festgesetzte Planungskorridor möglichst weiträumig um die Siedlungsgebiete herumgeführt wird.

Ein Blick auf die Karte 3 von 3 (SÜL 202 Mettlen – Innertkirchen) zeigt indes, diese Ausführungen sind nicht korrekt. Im Gebiet «Hälteli» und auch in den Gebieten «Hüsenbächli / Mätteleni / Bietli» ist vorgesehen, dass der Planungskorridor fast unmittelbar (ca. 50 m) an das Siedlungsgebiet der Einwohnergemeinde Meiringen heranführen soll. Das Siedlungsgebiet der Einwohnergemeinde Meiringen ist also direkt von der Festsetzung betroffen. Dies hätte in der Interessenabwägung abgebildet und gewürdigt werden müssen. In Bezug auf das Siedlungsgebiet der Einwohnergemeinde Meiringen wurden also die Schutzinteressen der Bevölkerung und der kommunalen Raumentwicklung nicht sachgerecht ermittelt und folglich auch nicht sachgerecht beurteilt. Die vorgenommene Interessenabwägung ist bereits deshalb unrechtmässig.

Wenn die Schutzinteressen der Bevölkerung und der kommunalen Raumentwicklung ordnungsgemäss berücksichtigt werden, so kann nach Auffassung der Einwohnergemeinde Meiringen die Interessenabwägung nur darin enden, dass der Planungskorridor auf der Karte 3 von 3 (SÜL 202 Mettlen – Innertkirchen) angepasst wird.

Dafür sprechen einerseits die kommunalen Schutz- und Entwicklungsabsichten:

- Die Bevölkerung muss vor Einwirkungen durch nichtionisierende Strahlung und Lärm sachgerecht geschützt werden. Das ergibt sich sowohl aus den Planungszielen (Art. 1 RPG) als auch aus den Planungsgrundsätzen (Art. 3 [insb. Abs. 3 Bst. b] RPG). Indem der Planungskorridor auf dem Gemeindegebiet von Meiringen fast direkt an das Siedlungsgebiet angrenzen soll, werden diese Vorgaben nicht umgesetzt bzw. eingehalten. Demzufolge ist auch die Würdigung im Unterkapitel «Planungsziele» unvollständig. Dort setzt sich die Sachplanungsbehörde nur mit dem kantonalen Richtplan auseinander. Eine Auseinandersetzung mit dem übergeordneten, sich aus dem RPG ergebenden Planungszielen und Planungsgrundsätze sucht man indes vergebens. Dass diese durch das Bundesrecht vorgegebenen Ziele und Grundsätze gewürdigt werden müssen, ist notorisch. Der Planungskorridor ist also auch deshalb zu verlegen und/oder zu verkleinern (dazu im Übrigen auch: Ziff. III, Nr. 3 hiernach).
- Auch die durch die kommunale Nutzungsplanung vorgegebene räumliche Entwicklungsstrategie gilt es grundsätzlich zu schützen. Was sich (auch) aus Art. 16 Abs. 4 EleG ergibt. Hiernach ist das kantonale Recht zu berücksichtigen, soweit es die Unternehmung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt. Zum kantonalen Recht nach dieser Bestimmung gehört auch die kommunale Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Meiringen, da im Kanton Bern die kommunale Nutzungsplanung grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden ist (Art. 64 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 19856). Diese Bestimmung bezieht sich zwar nur auf das (nachgelagerte) Plangenehmigungsverfahren. Es erweist sich aber als unzweckmässig, wenn die Sachplanung das dann im Plangenehmigungsverfahren zu beachtende, kantonale Recht nicht berücksichtigt. Mit der vorgesehen Festsetzung sind Nutzungskonflikte vorprogrammiert. Warum diese Nutzungskonflikte in Kauf genommen werden müssen, kann dem Erläuterungsbericht nicht entnommen werden. Es ist nicht feststellbar, weshalb der Planungskorridor so nahe an das Siedlungsgebiet heranführen muss. Auch deshalb ist der Planungskorridor entsprechend zu verlegen und/oder zu verkleinern (dazu im Übrigen auch: Ziff. III, Nr. 3 hiernach).

Für die Anpassung und/oder Verlegung des Planungskorridors sprechen andererseits auch die durch die Sachplanung eigens vorgegebenen Handlungsgrundsätze.⁷ Im SÜL ist eigens festgehalten, dass der SÜL grundsätzlich zu keiner Beeinträchtigung der Qualität der Siedlungsräume führen soll. Dies

⁶ BauG; BSG 721.0.

⁷ Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL), Konzeptteil vom 21. Juni 2023, S. 26.

wird auch im Erläuterungsbericht nochmals bestätigt; dort steht: «Siedlungen und ausgeschiedene Bauzonen sind, wenn möglich, von Übertragungsfreileitungen freizuhalten.»⁸

Mit der Festsetzung des Planungskorridors im Gebiet «Hälteli» und auch in den Gebieten «Hüsenbächli / Mätteleni / Bietli», der dort eben gerade fast unmittelbar (ca. 50 m) an das Siedlungsgebiet grenzt, werden – selbst wenn im Konkreten die kommunalen Schutz- und Entwicklungsabsichten berücksichtigt worden wären – diese Handlungsgrundsätze und Vorgaben nicht umgesetzt. Auch in dieser Sache gilt: Den planerischen Grundlagen kann nicht entnommen werden, weshalb der Planungskorridor in besonderer Nähe zum Siedlungsgebiet grenzen muss bzw., dass eine Verlegung des Korridors mit gewichtigeren Nachteilen verbunden wäre, welche die Mehrbelastung des Siedlungsgebiets zu rechtfertigen vermögen. Auch in diesem Punkt erweist sich die vorgenommene Interessenabwägung als unrechtmässig.

Das Kriterium «Raumentwicklung» ist nach dem Gesagten zu wenig berücksichtigt und somit fehlerhaft gewertet worden. Dass die Sachplanungsbehörde in diesem Kapitel bei allen Unterkriterien zum Ergebnis kommt, es seien nur «geringe Konflikte zu erwarten» ist unter diesen Aspekten nicht nachvollziehbar. Von einer sachgerechten Interessenabwägung nach den Vorgaben von Art. 3 RPV kann hier nicht die Rede sein. Der fast unmittelbar an das Siedlungsgebiet der Einwohnergemeinde Meiringen angrenzende festgesetzte Planungskorridor ist daher unzweckmässig und unrechtmässig. Die Festsetzung ist daher anzupassen, so dass eine grössere Distanz zwischen Planungskorridor und dem Siedlungsgebiet der Einwohnergemeinde Meiringen geschaffen wird.

2.3. Kriterium Umwelt

Weiter fällt bei der im Erläuterungsbericht vorgenommenen Interessenabwägung auf, dass auch die Kriterien des Umweltschutzes fehlerhaft ermittelt und beurteilt worden sind. Oberhalb – gen Nordosten – des Dorfes Meiringen befindet sich gemäss Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) der historische Verkehrsweg Meiringen – Reuti (Schutzobjekt BE 143). Dieser Weg weist nach Vorgaben der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010⁹ ein sog. historischer Verlauf mit viel Substanz dar (Art. 3 Abs. 4 Bst. a VIVS); daraus ergibt sich folgendes Schutzziel: Objekte mit dieser Klassierung sollen mit ihrer ganzen Substanz ungeschmälert erhalten werden (Art. 6 Abs. 1 VISV). Der Planungskorridor soll nun direkt über diesen historischen Verkehrsweg geführt werden; damit kann dann auch im Plangenehmigung der Verkehrsweg überbaut werden. Womit ein ungeschmälerter Erhalt kaum möglich bleibt.

Im Erläuterungsbericht findet man zu diesem Interessenkonflikt keine Ausführungen. In Bezug auf die Verkehrswege wird lediglich festgehalten, dass «[i]m Rahmen der Erarbeitung des Auflageprojekts [...] darauf zu achten [ist], dass die Landschaft sowie die Ortsbilder, Kulturdenkmäler und historischen Verkehrswege so weit als möglich geschont werden.»¹⁰

Mit dieser Einordnung bringt das BFE also zum Ausdruck, dass der durch die sachplanerische Festsetzung entstehende Konflikt hinsichtlich der Inventarisierung IVS erst im Ausführungsprojekt aufgearbeitet werden muss. Der durch die Sachplanung herbeigeführte Interessenkonflikt wird also nicht aufgelöst. Vielmehr wird die Auflösung dieses Konflikts auf das nachgelagerte Verfahren übertragen. Diese Übertragung ist nicht stufengerecht, zumal der hier entstehende Interessenkonflikt eben bereits wegen der zur Diskussion stehenden, sachplanerischen Festsetzung im SÜL erfolgt und aufgrund der Standortfestlegung derart vorgespurt wird, dass er mit grosser Wahrscheinlichkeit später nicht mehr aufzulösen sein wird. Folglich muss dieser Interessenkonflikt bereits jetzt aufgelöst werden. Ohne Berücksichtigung des Schutzziels des Schutzobjektes BE 143 nach IVS ist die Interessenabwägung auch in diesem Punkt unvollständig und fehlerhaft.

Aus rechtlicher Sicht ist hierzu auch noch festzuhalten, dass die Sachplanung nach EleG eine Bundesaufgabe nach Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966¹¹ darstellt; mit der Folge, dass die Vorgaben zum Inventarschutz direkt zur Anwendung gelangen und vollumfänglich zu berücksichtigen sind (Art. 6 f. NHG). Es bedarf also nicht nur einer qualifizierten Interessenabwägung nach Art. 6 NHG, sondern es ist im vorliegenden Fall auch eine Begutachtung durch die Kommission, hier die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, erforderlich (Art. 7 NHG). Weder eine qualifizierte Interessenabwägung noch eine Begutachtung wurde

⁸ Erläuternder Bericht zum Objektblatt Nr. 202 (Stand: Entwurf für das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren), S. 22.

⁹ VISV; SR 451.13.

¹⁰ Erläuternder Bericht zum Objektblatt Nr. 202 (Stand: Entwurf für das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren), S. 26.

¹¹ NHG; SR 451.

vorgenommen.

Ob auch in dieser Sache eine Anpassung des Planungskorridors erforderlich ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden. Vorab sind die Landschaftsschutzinteressen bezüglich des Schutzziels beim Schutzobjekt BE 143 nach IVS zu ermitteln, zu gewichten und dann gegenüber den anderen Interessen abzuwägen und es muss zwingend eine qualifizierte Interessenabwägung vorgenommen werden. Ferner bedarf es zwingend einer Begutachtung durch die Kommission. Erst dann kann beurteilt werden, ob eine Verlegung des Planungskorridors erforderlich ist.

Zum Kriterium «Umwelt» ist schliesslich auch noch das Vorsorgeprinzip nach Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983¹² zu berücksichtigen. Ähnlich wie bereits hinsichtlich der Planungsziele und der Planungsgrundsätze (siehe Ziff. III, Nr. 2.2 hiervor) muss auch nach dem (umweltschutzrechtlichen) Vorsorgeprinzip die Bevölkerung vor Einwirkungen durch nichtionisierende Strahlung und Lärm sachgerecht geschützt werden. Auch in dieser Sache hätte sich die Sachplanungsbehörde damit auseinandersetzen müssen, weshalb eine Verlegung des Korridors mit gewichtigen Nachteilen verbunden wäre, welche die Mehrbelastung des Siedlungsgebiets zu rechtfertigen vermögen. Auch diese Auseinandersetzung sucht man im Erläuterungsbericht vergebens.

Die Belastung der Bevölkerung der Einwohnergemeinde Meiringen durch nichtionisierende Strahlung und Lärm, welche wegen Übertragungsleitungen entstehen, ist bereits heute sehr hoch – nicht nur wegen Übertragungsleitungen, die sachplanungspflichtig sind, sondern auch wegen anderen Übertragungsleitungen. Diese Vorbelastung muss im Sinne des Vorsorgeprinzips zwingend berücksichtigt werden. Dass im Erläuterungsbericht sodann gerade beim Immissionschutz lediglich festgehalten wird, dass die Immissionsgrenzwerte (IGW) der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999¹³ bei entsprechender Ausgestaltung des Bauprojekts voraussichtlich im gesamten Planungskorridor eingehalten werden können,¹⁴ mag u.U. zutreffend sein.

Damit aber das Vorhaben als Festsetzung im Sachplan aufgenommen werden kann, genügt diese Festhaltung nicht. Auch hier muss bereits auf Stufe Sachplan feststellbar sein, dass die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind (Art. 5 Abs. 2 RPV). Diese Abstimmung ist nach hier vertretener Auffassung nur dann rechtsgenügend erfolgt, wenn bereits auf Stufe Sachplan feststeht, dass die Ausscheidung des Korridors grundsätzlich zu keiner Überschreitung der Grenzwerte führt resp. dort, wo Überschreitungen erwartet werden, diese für das Leitungsvorhaben mit (derart) gewichtigen Nachteilen verbunden wäre, welche die Mehrbelastung des Siedlungsgebiets zu rechtfertigen vermögen. Diese Grundlagenarbeit ist vorzunehmen und erst dann kann beurteilt werden, ob der Korridor seine sachplanerische Richtigkeit hat. Auch mit Blick auf die übrigen im Erläuterungsbericht bezeichneten Auswirkungen auf Naturwerte, insbesondere Wald und Biotope nach NHG, scheint eine vertiefte Auseinandersetzung mit Alternativen zwingend.

Damit ist erstellt, auch das Kriterium «Umwelt» ist im vorliegenden Sachplanverfahren fehlerhaft gewertet worden. Von einer sachgerechten Interessenabwägung nach den Vorgaben von Art. 3 RPV kann auch hier nicht die Rede sein; eine qualifizierte Interessenabwägung wurde gar nicht erst vorgenommen. Dass die Sachplanungsbehörde sodann auch in diesem Kapitel bei allen Unterkriterien zum Ergebnis kommt, es seien nur «geringe Konflikte zu erwarten» resp. «lösbare Konflikte zu erwarten» ist unter diesen Aspekten nicht nachvollziehbar.

3. Zur fehlerhaften Prüfung von Alternativen

Wie oben bereits ausgeführt (siehe: Ziff. II hiervor), ist (zwingender) Bestandteil der Interessenabwägung auch immer die Prüfung möglicher Alternativen. Im Erläuterungsbericht wird hierzu ausgeführt, dass eine Prüfung von Alternativen stattgefunden hat. Konkret wurden im sog. «Abschnitt A: UW Innertkirchen – Brüinigpass» drei Varianten geprüft, namentlich die Variante «Hasliberg oben», die Variante «Hasliberg unten, Sandey» und die Variante «Hasliberg unten, Eggi».¹⁵ Die Variante «Hasliberg unten, Eggi» wurde sodann als Bestvariante erkoren und bildete dann Grundlage für die Festsetzung des Planungskorridors. Damit ist das Variantenstudium aber noch

¹² Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01.

¹³ NISV; SR 814.710.

¹⁴ Erläuternder Bericht zum Objektblatt Nr. 202 (Stand: Entwurf für das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren), S. 25.

¹⁵ Vgl. Erläuternder Bericht zum Objektblatt Nr. 202 (Stand: Entwurf für das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren), S. 5 und S.12 f.

nicht abgeschlossen. Aus raumplanerischer Sicht hätte in einem nächsten Schritt bei der Bestvariante «Hasliberg unten, Eggi» vertiefte und konkrete Korridorvarianten geprüft werden müssen. Soweit ersichtlich, ist das nicht erfolgt.

Dem Erläuterungsbericht kann bspw. nicht entnommen werden, weshalb in der bevorzugten Variante «Hasliberg unten, Eggi» der Planungskorridor in flächenmässiger Hinsicht, also bezüglich seiner Breite, sehr unterschiedlich festgesetzt wird. Auf der Karte 3 von 3 (SÜL 202 Mettlen – Innertkirchen) weist der Planungskorridor sehr unterschiedliche Breiten auf; und gerade dort, wo der Planungskorridor sehr nahe an das Siedlungsgebiet grenzt, beträgt die flächenmässige Ausdehnung des Korridors fast 600 m. Warum diese Breite aus technischer Sicht erforderlich ist, kann dem Erläuterungsbericht nicht entnommen werden. Dass es offenbar auch anders geht, ergibt sich aus der Festsetzung des Planungskorridors selbst: So weist der Planungskorridor bspw. im Gebiet «Haselholz / Schrändli / Flieli / Riiti» lediglich eine Breite von ca. 250 m auf.

Und was im Gebiet «Haselholz / Schrändli / Flieli / Riiti» möglich ist, muss auch oberhalb – gen Nordosten – des Siedlungsgebietes möglich sein. Wenn dem so ist, kann der Planungskorridor merklich verkleinert und in grösserer Distanz zum Siedlungsgebiet der Einwohnergemeinde Meiringen festgesetzt werden, womit auch die Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet der Gemeinde Meiringen deutlich reduziert werden könnten. Diese Varianten sind zwingend zu prüfen.

Ferner hätte, soweit es das Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Meiringen betrifft, auch noch eine vertiefte Prüfung erfolgen müssen, weshalb in diesem Abschnitt keine Verkabelung möglich ist. Im Erläuterungsbericht wird lediglich ausgeführt, dass eine Verkabelung bei der Variante «Hasliberg unten, Sandey» wegen eines neu zu erstellenden Übergangsbauwerkes nicht verhältnismässig gewesen wäre.¹⁶ Die Umsetzbarkeit der Verkabelung im hier interessierenden Abschnitt bleibt aber unbeantwortet. Damit kann auch nicht entnommen werden, ob eine entsprechende Verkabelung verhältnismässig wäre.

IV. Ergänzende Punkte

Die Einwohnergemeinde Meiringen weist zudem auf die nachfolgenden Punkte hin:

1. Unterirdische Leitungsführung Grossraum Hasliberg Reuti – Meiringen – Brünigpass (Stapf bis Halgenfluh)

Entlang des prominent sichtbaren und sonnenbestrahlten Südhangs zwischen den Gemeinden Meiringen und Hasliberg (geplanter Korridor) erachten wir eine unterirdische Leitungsführung als zwingend. Die vorgesehene Freileitung verursacht erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen für die Bevölkerung, beeinflusst die regionale Entwicklung negativ und steht im Konflikt zu gesetzlichen Grundlagen sowie Rechtsgrundsätzen (siehe oben).

2. Überdurchschnittliche Lastentragung der Region

Die Meiringen und die Region tragen bereits heute eine Vielzahl nationaler sogar internationaler Infrastrukturlasten, die Umwelt, Nutzung und Entwicklung stark einschränken:

- Transitgasleitung
- Militärflugplatz Meiringen
- Umfassende Wasserkraft-Infrastruktur
- Bestehende Freileitungen auf der südlichen Talseite

Die kumulative Wirkung dieser Anlagen ist erheblich. Zusätzliche Freileitungsstrukturen verschärfen die raumplanerischen Nutzungskonflikte und mindern die regionale Entwicklungsperspektive weiter.

3. Schutz des Landschaftsbildes als zentrales Gut einer Tourismusregion

Das Haslital und Meiringen leben wirtschaftlich in hohem Mass vom Tourismus. Die unverwechselbaren landschaftlichen Qualitäten sind für diese Branche elementar. Eine Freileitung im geplanten Korridor würde:

- das Erscheinungsbild der einmaligen und bekannten Kulturlandschaft dauerhaft und deutlich beeinträchtigen.
- die Sichtbeziehungen im Haslital erheblich stören.
- Landschafts- und Ortsbildschutz (Art. 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz NHG) tangieren. Das Projekt hat in der 3-Dimensionalität Einfluss auf das

¹⁶ Erläuternder Bericht zum Objektblatt Nr. 202 (Stand: Entwurf für das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren), S. 12

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS und Ortsbildschutz (Meiringen, Kapellen).

- bestehende und geplante Investitionen in Tourismus- und Freizeitangebote sowie die touristische Positionierung entwerfen.
- Schutzwälder und historische Verkehrswege durchqueren.

Damit steht die aktuelle Planung im klaren Widerspruch zu den strategischen Zielen der Regionalentwicklung welche in der regionalen Gesamtstrategie «Perspektive Region Haslital Brienz» festgehalten sind.

4. Wirtschaftlicher Einfluss

Eine Umsetzung der Freileitung im geplanten Korridor wird für verschiedene lokale Unternehmen elementaren Einfluss auf die Geschäftstätigkeit haben. Beispielsweise ist es der BIRDWING Flugschule Haslital, Brünigstrasse 52, Meiringen, einer der ältesten Paragliding-Flugschulen der Schweiz, nicht mehr möglich, vom häufig genutzten Startplatz Sandhubel Reuti aus zu fliegen. Die Region erfreut sich vieler Gleitschirmfliegerinnen und -flieger, die bei den Bergbahnen Meiringen Hasliberg wie bei den Restaurationsbetrieben für konstante Umsätze sorgen.

Abschliessend zu den ergänzenden Punkten bedauert die Einwohnergemeinde Meiringen, dass die durch das Bundesamt für Energie eingesetzte Begleitgruppe mit Vertretern von Bund, Kantonen, Umweltorganisationen und Swissgrid keine Besichtigung mit Vertretern der Gemeinde Meiringen und der Gemeinde Hasliberg erfolgt ist. Dies würde es ermöglichen, dass gemeinsam Lösungen gefunden werden könnten und die Gemeinden nicht gegeneinander ausgespielt werden.

V. Zusammenfassung

Die gemachten Ausführungen zeigen, nach Auffassung der Einwohnergemeinde Meiringen wurde die Interessenabwägung im vorliegenden Sachplanverfahren ungenügend vorgenommen.

Werden die betroffenen Interessen rechtskonform ermittelt und bewertet, so muss die Festsetzung des Planungskorridors im Gebiet Meiringen (Karte 3 von 3 [SÜL 202 Mettlen – Innertkirchen]) angepasst werden.

Konkret fordert die Einwohnergemeinde Meiringen, dass der Planungskorridor, soweit er das Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Meiringen betrifft (Karte 3 von 3 [SÜL 202 Mettlen – Innertkirchen]), weiter vom Siedlungsgebiet weg verlegt und, wenn möglich, auch verkleinert wird.

Die Einwohnergemeinde Meiringen erwartet, dass diese Aspekte im weiteren Verfahren sorgfältig geprüft und angemessen berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT MEIRINGEN



Daniel Studer
Gemeindepräsident



Juck Egli
Verwaltungsleiter